

SATZUNG F.I.S.A.R.

ART. 1 - NAME

1972 wurde in Pisa der Verband mit dem Namen "F.I.S.A.R. - Federazione Italiana Sommelier, Albergatori, Ristoratori" (Italienischer Sommelier-, Hotelier- und Gastronomenverband), auch mit "F.I.S.A.R." abkürzbar, gegründet.

Der Verband erhielt die Anerkennung der Rechtspersönlichkeit mit Landesdekret der Provinz Pisa Nr. 1070/01 Abt. I vom 9. Mai 2001.

ART. 2 - VERBANDSZWECK

Der Verband ist nicht auf die Erzielung von Gewinn ausgerichtet und sein Hauptzweck ist die Verbreitung und Förderung der Weinkultur durch die Promotion der Tätigkeit der beruflichen Qualifizierung des Sommeliers im Bereich der traditionellen Gastronomie und des önologischen Tourismus.

Zum Erreichen des Verbandszweckes werden Tätigkeiten in den Bereichen Kultur, Schulung und Editorialarbeit organisiert, die dazu dienen, die Kenntnisse über Wein in Italien und im Ausland zu verbreiten. Hierzu gehören:

- a. Die Förderung und Organisation von Schulungskursen für Sommeliers und das Lehrpersonal;
- b. Die Förderung von Freizeit- und Kulturvereinen, die sich mit Weinkunde und Gastronomie beschäftigen;
- c. Zusammenarbeit mit Produzenten, Operateuren und der Branchepresse;
- d. Die Förderung von Untersuchungen, Forschungsprojekten und Studien im Bereich der Weinkunde und Gastronomie;
- e. Das Organisieren von und die Teilnahme an nationalen und internationalen Tagungen, Veranstaltungen und Initiativen, deren Thema die Verbreitung und Aufwertung der önologischen Produkte ist;
- f. Die Förderung aller Initiativen, die als nützlich zum Erreichen des Verbandszwecks betrachtet werden, sowohl in direkter Form als auch in Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und/oder privaten Einrichtungen.

Der Verband ist unabhängig von politischen Parteien und von Gewerkschaften, ohne jedoch die Möglichkeit auszuschließen, Vorschläge auf jeder Ebene zu formulieren, um seinen Mitgliedern größeren Berufsschutz zu gewährleisten.

ART. 3 - SITZ

Der Sitz des Verbandes befindet sich in San Giuliano Terme (PI), Ortsteil Asciano, via dei Condotti 16; der nationale Rat kann mit eigenem Beschluss den Sitz des Verbandes innerhalb der Provinz verlegen und eventuelle Nebensitze und Vertretungen anderswo gründen und abschaffen, sowohl in Italien als auch im Ausland.

ART. 4 – VERMÖGEN UND FINANZIELLE RESSOURCEN

Das Vermögen des Verbandes besteht aus einem anfänglichen Dotationskapital, das durch eventuelle Betriebsgewinne aus der jährlich bewilligten Bilanz erhöht wird.

Der Verband schöpft die finanziellen Mittel für seine Arbeit und das Durchführen der vom Verbandszweck vorgesehenen Tätigkeiten aus:

- a. Mitgliederbeiträgen;
- b. Erbschaften, Spenden u.ä.;

- c. Beiträge von Staat, Regionen, lokalen Einrichtungen, öffentlichen Körperschaften oder Einrichtungen, die auch zur Unterstützung spezifischer, im Rahmen der Verbandszwecke verwirklichter Programme dienen;
- d. Beiträge der Europäischen Union und anderer internationaler Organisationen;
- e. Einnahmen aus vertragsgebundenen Dienstleistungen;
- f. Einnahmen aus Abtretungen von Sachwerten und Dienstleistungen an Mitglieder oder Dritte, auch mittels der Durchführung wirtschaftlicher Tätigkeiten kommerzieller, handwerklicher oder landwirtschaftlicher Art, die als Hilfs- oder Nebentätigkeit durchgeführt werden und in jedem Fall auf das Erreichen der institutionellen Ziele ausgerichtet sind;
- g. Freiwillige Aufwendungen der Mitglieder und von Dritten;
- h. Einnahmen aus Werbeinitiativen mit dem Ziel der Verbandsfinanzierung, wie zum Beispiel auf Festen und bei Preisausschreiben;
- i. Weitere, mit dem Verbandswesen vereinbare Einnahmen.

ART. 5 MITGLIEDER

Mitglied kann jeder werden, der die Zielsetzungen des Verbandes teilt, sowohl natürliche Personen als auch Rechtspersonen, Verbände und Körperschaften.

Die Mitglieder werden in folgende Kategorien unterteilt:

- a. Ordentliche Mitglieder: Mitglieder ohne die Berufsbezeichnung Sommelier entsprechend Punkt b.;
- b. Sommeliers: Mitglieder, die die Abschlussprüfung des F.I.S.A.R.-Kurses bestanden haben;
- c. Professionelle Sommeliers: Mitglieder, die nach Bestehen der Abschlussprüfung des F.I.S.A.R.-Kurses den Beruf des Sommeliers ausüben:
 - c.a: in Hotels, Restaurants und öffentlichen Lokalen, in denen Weinprodukte ausgeschenkt und/oder verkauft werden, selbstständig oder als Arbeitnehmer;
 - c.b: in Hotelschulen o.ä. als Lehrkräfte;
- d. Ehren-Sommeliers: diese werden vom nationalen Rat unter jenen Personen ausgewählt, die sich durch Fähigkeit und Erfahrung ausgezeichnet haben, die erfolgreich in der Wein- und Gastronomiebranche tätig waren oder die sich zugunsten des Verbandes verdient gemacht haben; diese Mitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrags befreit und haben kein Stimmrecht in der Versammlung.

Die Mitgliedschaft muss seitens des nationalen Rates durch Annahme des Aufnahmeantrags bewilligt werden. Dieser wird vom Antragsteller vorgelegt und enthält in jedem Fall die Erklärung, die Satzungsregeln und die Verbandsordnung zu kennen und anzunehmen und die Verpflichtung, den Mitgliedsbeitrag zu zahlen, dessen Höhe jährlich vom nationalen Rat festgelegt wird.

Der Aufnahmeantrag gilt auf jeden Fall dann als bestätigt, wenn der nationale Rat ihn innerhalb von 90 Tagen nach seinem Vorlegen nach geheimer Wahl nicht ablehnt.

Die Mitgliedschaft wird ungültig durch Tod, Rücktritt und Ausschluss.

Das Mitglied hat das Recht auf Rücktritt vom Verband, wenn er nicht mit den Beschlüssen der Verbandsorgane einverstanden sein sollte: eine entsprechende Erklärung muss mittels Einschreiben an den nationalen Rat gerichtet werden, der diesbezüglich innerhalb von sechzig Tagen nach Erhalt beschließt.

Der Ausschluss wird vom nationalen Rat in folgenden Fällen beschlossen:

- a. Verletzung der Verbandsordnung, der Bestimmungen und der Beschlüsse der Verbandsorgane;
- b. Das Durchführen von Tätigkeiten, die im Widerspruch zu den Interessen des Verbandes stehen;
- c. Verlust der bürgerlichen Rechte.

Der Ausschluss erfolgt automatisch im Falle der Säumigkeit bei der Zahlung des Mitgliedsbeitrags.

Die Ausschlussmaßnahme wird mit Einschreiben mitgeteilt und hat sofortige Wirksamkeit; das Mitglied kann jedoch innerhalb einer Frist von dreißig Tagen nach Erhalt der Mitteilung beim Schiedsgericht Einspruch erheben; dieses trifft innerhalb von sechzig Tagen nach Erhalt des Einspruchs eine rechtskräftige Entscheidung.

Die Mitglieder, die, aus welchen Gründen auch immer, nicht mehr zum Verband gehören, haben keinerlei Recht auf dessen Vermögen und können gezahlte Mitgliedsbeiträge und andere Beiträge nicht zurückverlangen.

Der Mitgliedsbeitrag ist auf keine Weise an die Inhaberschaft von Wertpapieren oder Vermögensanteilen gebunden und ist in keinem Fall übertragbar.

ART. 6 ORGANE

Die Verbandsorgane sind:

- a. Die Versammlung;
- b. Der nationale Rat;
- c. Der nationale Exekutivausschuss;
- d. Der Präsident und der Vizepräsident
- e. Die Rechnungsprüfungskommission;
- f. Das Schiedsgericht.

ART. 7 VERSAMMLUNG

Die ordnungsgemäß gegründete Versammlung repräsentiert die Gesamtheit der Mitglieder und ihre Beschlüsse sind auch für die nicht teilnehmenden oder nicht zustimmenden Mitglieder bindend.

Die Versammlung wird mindestens fünfzehn Tage vor dem festgelegten Versammlungstermin vom nationalen Rat mittels schriftlicher, in dem offiziellen Presseorgan der Versammlung veröffentlichter Mitteilung einberufen. In der Mitteilung zur Einberufung werden der Tag, die Stunde und der Ort der Versammlung mit der Liste der zu behandelnden Themen sowie das für die zweite Einberufung vorgesehene Datum angegeben. Diese muss auf jeden Fall an einem anderen Tag als die erste angesetzt werden, falls diese nicht ordnungsgemäß stattfinden kann.

Die ordentliche Versammlung wird mindestens einmal pro Jahr innerhalb von hundertzwanzig Tagen vor Abschluss des Geschäftsjahres einberufen, bzw. hundertachtzig Tage vorher, wenn dies in besonderen Fällen erforderlich ist; die Versammlung beschließt bezüglich folgender Punkte:

1. Genehmigung der Abschlussbilanz;
2. Wahl der Mitglieder des nationalen Rates;
3. Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
4. Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichts;
5. Festlegung der Rückerstattung der von den Satzungsorganen getragenen Kosten.

Die ordentliche Versammlung tritt ordnungsgemäß in erster Einberufung zusammen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder persönlich oder per Vollmacht anwesend sind und in zweiter Einberufung unabhängig von der Zahl der anwesenden und vertretenen Mitglieder: Beschlüsse werden gültig mit einfacher Mehrheit von den Teilnehmern gefasst.

Die außerordentliche Versammlung beschließt bezüglich der Satzungsänderungen und des Auflösens der Versammlung.

Zur Satzungsänderung sind erforderlich: - in erster Einberufung die persönliche Anwesenheit oder die Vollmacht von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder und der Ja-Stimme von mindestens der Hälfte der Mitglieder; - die zweite Einberufung erfolgt unabhängig von der Zahl der Teilnehmer und mit der Ja-Stimme der Mehrheit der Teilnehmer.

Zum Beschließen des Auflösens der Versammlung und des Anfalls des Vermögens sind sowohl in erster als auch zweiter Einberufung die Ja-Stimmen von mindestens drei Vierteln der Mitglieder erforderlich.

An der Versammlung können alle Mitglieder teilnehmen, die den Mitgliedsbeitrag regulär gezahlt haben. Jedes Mitglied hat Recht auf eine Stimme, die er geltend machen kann, indem er direkt an der Versammlung teilnimmt oder indem er sich von einem anderen Mitglied mittels Vollmacht vertreten lässt. Jedes Mitglied kann jedoch höchstens neun Vollmachten erhalten.

Die ordnungsgemäße Einberufung der Versammlung wird vom Präsidenten der Versammlung festgestellt und vorgenommen, der die Versammlung dazu auffordert, den Leiter und den Sekretär der Versammlung zu nominieren sowie zwei oder mehr Stimmzähler, die unter den Teilnehmern ausgewählt werden.

Der Leiter der Versammlung hat alle Befugnisse für die Leitung der Versammlung und insbesondere für das Überprüfen der Ordnungsmäßigkeit der Vollmachten und im Allgemeinen des Rechtes der Anwesenden, an der Versammlung teilzunehmen, zum Bekanntgeben der Gültigkeit der Beschlüsse sowie zum Leiten und Lenken der Diskussion.

ART. 8 NATIONALER RAT

Der Verband wird von einem nationalen Rat verwaltet, der aus fünfzehn von der Versammlung unter den Verbandsmitgliedern gewählten Mitgliedern besteht; die Ratsmitglieder werden für eine Dauer von drei Jahren gewählt und auf jeden Fall, bis die Versammlung die Bilanz für das nach ihrer Wahl dritte abgeschlossene Geschäftsjahr genehmigt.

Sollten im Laufe dieser drei Jahre, aus welchem Grund auch immer, eines der oder mehrere Ratsmitglieder nicht mehr zur Verfügung stehen, sorgen die anderen für die Ersetzung, indem sie diejenigen zuwählen, die der Reihe nach mehr Stimmen bei den letzten Wahlen erhalten haben; die so zugewählten Ratsmitglieder treten gemeinsam mit den Ratsmitgliedern, die bei ihrer Ernennung bereits im Amt waren, zurück.

In seiner ersten Versammlung wählt der Rat in geheimer Wahl unter seinen Mitgliedern den Präsidenten, den Vizepräsidenten, den Sekretär und den Kassenverwalter.

Der nationale Rat verfügt über alle Befugnisse der ordentlichen und außerordentlichen Verwaltung für die Verbandsleitung, mit Ausnahme jener, die der Versammlung bezüglich der gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vorausschätzungen vorbehalten sind.

Der nationale Rat ist für alle Beschlüsse bezüglich folgender Themen zuständig:

- Die Aufnahme, den Ausschluss und den Rücktritt der Mitglieder sowie die für diese geltenden Disziplinarvorschriften;
- Die Erstellung und Genehmigung des Haushaltsplans;
- Die Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
- Die Aufbringung der für die Finanzierung der Verbandsinitiativen erforderlichen Geldmittel;
- Die Festlegung der allgemeinen geschäftlichen und organisatorischen Zielsetzungen des Verbandes;
- Die Genehmigung und die Abänderung der internen Vorschriften;
- Den Kauf und Verkauf von unbeweglichem Vermögen unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen;
- Die politischen Maßnahmen bezüglich der peripheren Organisation;
- Die Vorschläge zu Satzungsänderungen;
- Das Einreichen von Rechts- und Verwaltungsklagen Klagen und Verwaltungsklagen jeder Rechtsordnung und jeder Gerichtsinstanz;

- Das Verfassen des Jahresabschlusses, der der ordentlichen Versammlung zur Genehmigung vorgelegt wird;
- Das Erfüllen aller anderen gesetzlich und satzungsmäßig vorgesehenen Aufgaben.

Der nationale Rat wird beim Sitz des Verbandes oder anderswo vom Präsidenten jedes Mal dann einberufen, wenn dieser es für erforderlich hält oder wenn er einen begründeten Antrag vom Rechnungsprüfungsausschuss oder von einem Drittel der Mitglieder des Rates selbst erhalten hat.

Die Einberufung erfolgt mit schriftlicher Mitteilung, die jedem einzelnen Ratsmitglied und den ordentlichen Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses mindestens acht Tage vor dem für die Versammlung festgelegten Datum per Post, Fax oder E-Mail an deren Wohnort geschickt werden muss. In dringenden Fällen kann die Einberufung per Telegramm erfolgen, das mindestens drei Tage vor der Versammlung übermittelt werden muss.

Der Vorsitz bei den Versammlungen des nationalen Rates wird vom Präsidenten geführt; bei dessen Abwesenheit oder Verhinderung übernimmt ihn der Vizepräsident und falls auch dieser abwesend sein sollte, das älteste Ratsmitglied im Amt.

Die Versammlungen des nationalen Rates können auch als Videokonferenz oder mit anderen gleichwertigen technischen Hilfsmitteln abgehalten werden, unter den Voraussetzungen, dass an dem Ort, an dem die Versammlung einberufen wurde, zumindest der Präsident der Versammlung und der Sekretär der Versammlung anwesend sind, dass die Möglichkeit besteht, alle Teilnehmer zu identifizieren und dass jeder Teilnehmer während der Versammlung ohne Probleme jederzeit das Wort ergreifen kann und Unterlagen erhalten, übermitteln oder einsehen kann.

Die Beschlüsse des nationalen Rates haben Gültigkeit, wenn die Mehrheit der Ratsmitglieder anwesend ist und mit Ja-Stimmen der Mehrheit der Anwesenden; bei Stimmgleichheit überwiegt die Stimme des Vorsitzenden der Versammlung.

ART. 9 NATIONALER EXEKUTIVAUSSCHUSS

Der nationale Rat kann seine Befugnisse oder einen Teil dieser an den nationalen Exekutivausschuss abtreten, der aus fünf unter den Mitgliedern des nationalen Rates gewählten Mitgliedern besteht.

In seiner ersten Versammlung legt der nationale Rat die an den nationalen Exekutivausschuss zu übertragenden Befugnisse fest und ernennt die Mitglieder für die gesamte Mandatsdauer.

Zum nationalen Exekutivausschuss gehören kraft ihres Amtes der Präsident, der Vizepräsident, der Sekretär und der Kassenverwalter.

Was die Bedingungen für die Einberufung und die Arbeitsweise der Versammlungen des Ausschusses und die Gültigkeit seiner Beschlüsse betrifft, gelten dieselben Vorschriften wie für den nationalen Rat (s. Art. 8).

ART. 10 PRÄSIDENT UND VIZEPRÄSIDENT

Der Präsident übernimmt die gesetzliche Vertretung der Versammlung gegenüber Dritten und vor Gericht und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse des nationalen Rates und des nationalen Exekutivausschusses.

Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Präsidenten wird dieser vom Vizepräsidenten vertreten.

Die Anwesenheit und/oder die Unterschrift des Vizepräsidenten bescheinigt gegenüber Dritten die Abwesenheit oder Verhinderung des Präsidenten.

Das Amt des Präsidenten kann nicht für mehr als zwei Mandate von derselben Person übernommen werden.

ART. 11 RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern und zwei Ergänzungsmitgliedern, die auch unter Nichtmitgliedern gewählt werden können. Sie wird alle drei Jahre in der ordentlichen Versammlung gewählt.

Das Amt des Kollegiumspräsidenten übernimmt der Kandidat, der bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten hat und bei gleicher Stimmenzahl der ältere Kandidat.

Die Rechnungsprüfungskommission übernimmt gemäß der geltenden gesetzlichen Bestimmungen die Befugnisse der Überprüfung und Kontrolle bezüglich der Beachtung der Satzung, der Vorschriften und der Beschlüsse zur Geschäftsleitung: zu diesem Zweck nimmt es an den Versammlungen des nationalen Rates und des nationalen Exekutivausschusses teil und überprüft die ordnungsgemäße Buchhaltung und die Übereinstimmung der Bilanz mit den Bucheintragungen.

ART. 12 SCHIEDSGERICHT

Das Schiedsgericht besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern und zwei Ergänzungsmitgliedern, die unter den Mitgliedern gewählt werden. Es wird alle drei Jahre von der ordentlichen Versammlung gewählt. Das Amt des Präsidenten übernimmt der Kandidat, der die meisten Stimmen erhalten hat und bei gleicher Stimmenzahl der ältere Kandidat.

Das Schiedsgericht ist für die Schlichtung aller Streitigkeiten zuständig, die unter den Mitgliedern und dem Verband oder den Verbandsorganen bezüglich der Auslegung, der Gültigkeit und der Durchführung der Satzung, der Vorschriften, der Beschlüsse oder ganz allgemein bezüglich der Verbandsbeziehungen auftreten sollten.

Das Schiedsgericht beschließt außerdem rechtskräftig bei Einsprüchen der Mitglieder im Falle des Ausschlusses.

ART. 13 PERIPHERE ORGANISATION

Der Verband legt durch Bestimmung des nationalen Rates das periphere Organisationsmodell fest, fördert die Einrichtung der entsprechenden Infrastrukturen und legt die Kriterien für Autonomie, Verantwortungen und Arbeitsweise fest.

ART. 14 BILANZ

Das Geschäftsjahr stimmt mit dem Sonnenjahr überein und wird somit am 31. Dezember jeden Jahres abgeschlossen. Bei Abschluss jeden Geschäftsjahres erstellt der nationale Rat einen Haushaltsentwurf, dem ein Bericht über die Geschäftsentwicklung beigelegt wird, die der ordentlichen Versammlung zusammen zur Genehmigung vorgelegt werden.

Die Bilanz mit den Berichten des nationalen Rates und der Rechnungsprüfungskommission wird den Mitgliedern beim Verbandssitz in den fünfzehn Tagen vor der Versammlung zur Einsicht ausgelegt.

Die Einnahmen aus den Verbandstätigkeiten können auf keinen Fall unter den Mitgliedern aufgeteilt werden, auch nicht in indirekter Form.

Eventuelle, aus der Bilanz hervorgehende Betriebsgewinne müssen zugunsten der in der Satzung festgelegten institutionellen Tätigkeiten reinvestiert werden.

ART. 15 AUFLÖSUNG DER VERSAMMLUNG

Im Falle der Auflösung der Versammlung, aus welchem Grund auch immer, wird das Vermögen, das nach den Auszahlungen noch verfügbar ist, zu sozial nützlichen Zwecken verwendet.

Unterzeichnet Lido Tridenti Nationaler Präsident
Unterzeichnet D.ssa Barbara Bartolini Notar

Genehmigt von der außerordentlichen Versammlung am 21. Februar 2004 in San Giuliano Terme (PI) im Granduca Hotel, via Statale del Brennero, 13

Verzeichnis Nr. 13906 Band Nr. 6082
Eingetragen in Pisa am 25/02/2004 Nr. 417